



STAR - Schule trifft Arbeitswelt -

zur Integration
schwer behinderter Jugendlicher

Konzeptionelle Grundlagen

STAR - Schule trifft Arbeitswelt: zur Integration schwer behinderter Jugendlicher

Konzeptionelle Grundlagen

Dieser Text wurde von der Steuerungsgruppe STAR erarbeitet:

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW

Landschaftsverband Rheinland

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Ministerium für Schule und Weiterbildung

Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit

Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung (G.I.B.)

Mit dieser konzeptionellen Grundlage werden Ziele, Inhalte und Akteure des landesweiten Vorhabens STAR dargestellt. Es ist Teil des Vorhabens, beschriebene Inhalte, insbesondere Methoden und Instrumente sowie (neue) Schnittstellen, in der praktischen Umsetzung zu erproben. Im Verlauf soll überprüft werden, inwieweit Anpassungen, Ausgestaltungen und/oder Konkretisierungen notwendig sind. Ergänzende Definitionen und/ oder Verfahrensausgestaltungen sind Teil der konzeptionellen (Weiter-)Entwicklung im Prozess der Erprobung. Das gilt u.a. für die Elemente „Berufswegekonferenz“ und „Berufswegeplanung“. Anpassungen des Konzeptes werden auf der Basis von Erfahrungswerten aus den Koordinierungsstellen, den Schulen und der Agenturen für Arbeit in der Steuerungsgruppe beraten und dem Beirat zur Entscheidung empfohlen. Ziel des Vorhabens STAR ist es, hier als ein Ergebnis landesweit abgestimmte und verbindliche Verfahrensvorschläge zu vereinbaren.

Herausgeber

Landschaftsverband Rheinland, LVR-Integrationsamt Rheinland, 50663 Köln

Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Integrationsamt Westfalen, 48133 Münster

Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der Herausgeber.

Februar 2012

Inhaltsverzeichnis

- 1 Kurzdarstellung**
 - 1.1 Ausgangslage**
 - 1.2 Ziele und Zielgruppe**
 - 1.3 Ansätze, Aktivitäten und Maßnahmen**
 - 1.4 Projektphasen, Zeitplan und Pilotregionen**
 - 1.5 Beteiligte Landesakteure und landesweite Bedeutung**
 - 1.5.1 Landesakteure**
 - 1.5.2 Landesweite Bedeutung**
 - 1.6 Organisationsstruktur**
 - 1.6.1 Beirat**
 - 1.6.2 STAR-Steuerungsgruppe**
 - 1.6.3 Koordinierungsstellen**
 - 1.6.4 Case-Management-Stellen**
 - 1.7 Rollen und Aufgaben in der schulbezogenen, regionalen Zusammenarbeit**
 - 2 Nähere Erläuterungen**
 - 2.1 Rollen und Aufgaben**
 - 2.1.1 Aufgaben der Leitung der STAR-Koordinierungsstellen**
 - 2.1.2 Aufgaben der Koordinatorinnen und Koordinatoren**
 - 2.1.3 Aufgaben der Case-Managerinnen und Case-Manager**
 - 2.2 Bezugsgrößen, Meilensteine und Zielangaben**
 - 2.2.1 Bezugsgrößen im Landschaftsverband Westfalen-Lippe**
 - 2.2.2 Bezugsgrößen im Landschaftsverband Rheinland**
 - 2.3 Meilensteine und Zielangaben für beide Landesteile**
 - 3 Adressenliste**
-

1 Kurzdarstellung

1.1 Ausgangslage

Für (schwer-)behinderte Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, insbesondere in den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung sowie Geistige Entwicklung, scheint ein Einstieg in den Arbeitsmarkt fast unmöglich. Die berufliche Perspektive dieser Zielgruppe ist in der Regel die Werkstatt für behinderte Menschen. Hier besteht im Sinne der UN-Konvention ein hoher Optimierungsbedarf, um die gleichberechtigte Teilhabe in einem integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Im Zuge des sich „verschärfenden“ Arbeitsmarktes (Globalisierung der Märkte, Abbau von Einfacharbeitsplätzen, aktuelle Finanzmarktkrise), einer steigenden Anzahl von jungen Menschen, die auf den Arbeitsmarkt drängen, und mit der Forderung der UN-BRK nach gleichberechtigter Teilhabe in allen Lebensbereichen ist das Thema Übergang von der Schule in den Beruf auch für (schwer-)behinderte Jugendliche in den letzten Jahren verstärkt in den Fokus gerückt. Die Angebote der Berufsorientierung und Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt sind in vielen Fällen - sowohl in der Schule als auch im direkten Anschluss an die Schule - nicht ausreichend vernetzt: Sehr häufig werden verschiedene Maßnahmen und Projekte durchgeführt, die noch nicht genügend aufeinander bezogen und mit den Partnern der freien Wirtschaft und den Möglichkeiten des ersten Arbeitsmarktes abgestimmt sind. An den Schnittstellen zwischen den jeweils „zuständigen“ Partnern im Prozess der beruflichen Eingliederung (Schülerinnen und Schüler, Eltern, Schule, Agentur für Arbeit, Integrationsfachdienst und Wirtschaft) kommt es immer wieder zu Informationsverlusten.

Eine Vielzahl an beruflichen Orientierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen hat sich entwickelt, Angebote und Anbieter sind schwer überschaubar. Insbesondere Schülerinnen und Schüler aus Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung sowie Körperliche und motorische Entwicklung und ihre Eltern entscheiden sich u.a. auch deshalb nicht selten für den „sicheren“ Weg in die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM). Andererseits fordern insbesondere Eltern von integrativ beschulten Schülerinnen und Schülern im Sinne der UN-BRK die gleichberechtigte Teilhabe an Bildung und Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung für ihre Kinder im regulären Arbeitsmarkt ein.

Damit die betriebliche Eingliederung für (schwer-)behinderte Schülerinnen und Schüler gelingt, bedarf es einer frühzeitigen, intensiven und kontinuierlichen individuellen Unterstützung und Begleitung an der Schwelle von der Schule ins Berufsleben. Dabei ist es notwendig, die durch Kompetenzanalysen, Beurteilungen und Gutachten gewonnenen Erkenntnisse der verschiedenen Akteure besser aufeinander abzustimmen und im Rahmen der Berufswegeplanung zusammenzuführen. Es bedarf einer verbindlichen Zusammenarbeit aller am beruflichen Eingliederungsprozess beteiligten Personen und Institutionen, die sich an landesweit zu entwickelnden systematischen Verfahrensstrukturen und Instrumenten orientiert.

1.2 Ziele und Zielgruppe

Grundsätzliches Ziel des landesweiten Vorhabens ‚STAR - Schule trifft Arbeitswelt - zur Integration (schwer-)behinderter Jugendlicher‘ ist es, auf der Basis eines beruflichen Orientierungsverfahrens schon ab der 8. Klasse anzustreben, mehr Jugendliche der Zielgruppe Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Hören und Kommunikation, Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Sprache in betriebliche Beschäftigung und Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu bringen. Dies schließt integrativ beschulte Jugendliche mit o.g. Förderschwerpunkten ein.

Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen sowie Emotionale und soziale Entwicklung sind Zielgruppe der parallel zu STAR angelegten Landesinitiative ‚ILJA - Integration lernbehinderter Jugendlicher in Ausbildung und Arbeit‘.

Um die Integration in Ausbildung und Arbeit außerhalb von Werkstätten für behinderte Menschen für die Zielgruppe von STAR zu erhöhen, sollen insbesondere folgende Schwerpunkte gesetzt werden:

- Weiterentwicklung der Berufsorientierung vor allem unter Einbezug der Wirtschaft und der Möglichkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes im Übergang Schule-Beruf.
- Verstärkte und verbesserte Kooperation und Vernetzung der Akteure und ihrer Ressourcen (landesweit und regional) auf allen Ebenen (strukturell und individuell) im Hinblick auf Verbindlichkeit, Effizienz und Nachhaltigkeit.
- Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Erfordernisse im Sinne des Gender Mainstreaming sowie Berücksichtigung der Bedarfe von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund als Querschnittsziel.

Als Teilziele sind auf den jeweiligen Ebenen angestrebt:

Strukturelle Ebene:

- (Weiter-)Entwicklung eines verbindlichen Systems der Berufswegeplanung in der Zusammenarbeit der relevanten Akteure (Schulen, Rehaberatung, Landschaftsverbände/Integrationsfachdienste und Unternehmen]. Unter Berücksichtigung regionalspezifischer Bedingungen/Ausgangslagen sollen in Rahmenabstimmung der Ressorts (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales, Ministerium für Schule und Weiterbildung, Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit, Landschaftsverbände / Integrationsämter) landesweit strukturelle Rahmenbedingungen (weiter-)entwickelt und vereinbart werden.
- Identifizierung der Schnittstellen und Verbesserung der Synergieeffekte
- Entwicklung und verbindliche Vereinbarung von „Übergabestrukturen“ (z.B. Berufswegekonferenzen)
- Erstellung und Einführung einheitlicher Kompetenzfeststellungs- und Kompetenzentwicklungsverfahren unter Berücksichtigung vorhandener Instrumente

- Durchführung verbindlicher Betriebspraktika (2 Jahre vor Schulentlassung; vgl. Vorgaben für den schulischen Bereich im „BO-Erlass“ vom 21.10.2010)¹.
- Entwicklung und Einführung eines einheitlichen Datensystems, vor allem bezogen auf ein nachhaltiges Qualitätsmanagement unter Berücksichtigung des Datenschutzes (u.a. auch parallel zum Vorhaben ILJA für die lernbehinderten Schülerinnen und Schüler).
- Know-How-Transfer unter Einbeziehung von Beispielen guter Praxis (z.B. Schneeballkonferenzen, Verfahrens- und Instrumentendokumentation).

Institutionelle Ebene:

Weiterentwicklung der institutionellen Prozesse und Organisationsabläufe zwischen Schulen, Agenturen für Arbeit, Betrieben und Integrationsfachdiensten (gemeinsame Qualitätssicherung und -entwicklung):

- Ausbau/Verbesserung der Kooperation zwischen Schulen und betrieblichen Partnern (u.a. Betriebspatenschaften, Betriebspool).
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit Eltern/Erziehungsberechtigten oder anderen Bezugspersonen zur verstärkten Mitwirkung am Berufswahlprozess - unter besonderer Berücksichtigung der Eltern mit Migrationshintergrund.
- Qualifizierung des Personals (tlw. auch professionsübergreifend) im Hinblick auf fachliche Fragen wie auch zu Fragen der Kooperation und Organisationsentwicklung.

Individuelle Ebene:

- Durchführung einheitlich abgestimmter Kompetenzfeststellungs- und Kompetenzentwicklungsverfahren² unter Berücksichtigung der Förderschwerpunkte für alle Schülerinnen und Schüler spätestens 2 Jahre vor Schulentlassung.
- Entwicklung einvernehmlich vereinbarter Auswahlkriterien³ zur Identifizierung der Schülerinnen und Schüler, für die die Perspektive einer betrieblichen Beschäftigung bzw. Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Frage kommt.
- Individuelle Begleitung und Förderung (Case-Management/Coaching) dieser Schülerinnen und Schüler bis zur individuell bestmöglich erreichbaren betrieblichen Qualifizierung, Beschäftigung und/oder Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und ggf. auch darüber hinaus.

¹ Grundlage der schulischen Berufsorientierung ist der Runderlass „Berufs- und Studienorientierung“ vom 21.10.2010 (BASS 12 – 21 Nr. 1), der die Regelaufgaben beschreibt, die auch Betriebspraktika einschließen (s. Pkt. 6). Dem Erlass liegt die Rahmenvereinbarung zwischen MSW und Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit über die „Zusammenarbeit Schule - Berufsberatung“ vom 17. September 2007 zu Grunde. Daraus resultieren die individuellen Kooperationsvereinbarungen zwischen einzelnen Förderschulen und dem Team Reha/SB der regionalen Agentur für Arbeit und der von der Stiftung Partner für Schule zusätzlich zur Berufsorientierung umgesetzten Initiative „Zukunft fördern“ (modulare Unterstützungsangebote zur „Vertieften Berufsorientierung“ in NRW des MSW, des MAIS und der Regionaldirektion NRW der BA).

², ³ Letztentscheidung / Verantwortlichkeit liegt bei der Projektleitung

- Die Betriebe erhalten ebenfalls Beratung und Unterstützung während des gesamten Prozesses.

1.3 Ansätze, Aktivitäten und Maßnahmen

Im Sinne dieser Zielsetzung sollen die bislang verwendeten Verfahren aller beteiligten Akteure in gemeinsamer Absprache sowohl auf Landesebene als auch regional fortentwickelt und vernetzt werden.

Insbesondere sollen folgende Elemente (weiter-)entwickelt werden:

- Bestandserhebung der für die Zielsetzung relevanten, bereits existierenden Verfahren, Strukturen, Netzwerke in den Regionen, um regionale Entwicklungsschwerpunkte zu definieren.
- Höhere Betriebsnähe der Berufsorientierung (Praktika, Betriebserkundungen etc.) sowie ggfs. der Berufsvorbereitung.
- Integrierte Berufswegeplanung ab Klasse 8, durch die die Ansätze und Maßnahmen in jeweiliger Verantwortung von Schule und Agentur für Arbeit sowie des Integrationsfachdienstes (IFD) in der Strukturverantwortung der Landschaftsverbände/Integrationsämter zur beruflichen Integration der Jugendlichen systematischer aufeinander bezogen werden sollen.
- Einrichtung von regelmäßigen Berufswegekonferenzen, auf denen u. a. Absprachen zur Berufswegeplanung getroffen und eine breitere Basis für konkrete Förderentscheidungen gewonnen werden können.
- Verstärkung der **Kooperation mit Betrieben**, u.a. durch den Aus- und Aufbau von Arbeitgeberpools (z.B. Datenbank, Schul-Patenschaften, Serviceangebote für Betriebe).
- Einrichtung regionaler **Netzwerkkonferenzen** mit dem Ziel, die vorhandenen Ressourcen der Berufsorientierung für die Zielgruppe nutzbar zu machen und diese auch auf der regionalen Ebene besser zu integrieren. Hier wird der Auf- und Ausbau verbindlicher, effizienter und nachhaltiger regionaler Kooperationsstrukturen gestaltet (u.a. Initiierung von „runden Tischen“, bzw. Einbindung in bestehende Netzwerke, z.B. Regionale Bildungsnetzwerke
- **Nachhaltigkeit und Transfer** sollen u. a. erreicht werden durch:
 - Fachveranstaltungen/Werkstattgespräche zum Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer mit Lehrkräften, Eltern, Beratungsfachkräften Reha/SB, Integrationsfachdiensten, Betrieben.
 - Dokumentation des Prozesses in den Modellregionen in einem „**Wegweiser zum Beruf**“, der als Grundlage und Leitlinie für die weitere Umsetzung in NRW und die landesweite Rahmenabstimmung im Hinblick auf die Entwicklung verbindlicher Instrumente und Verfahren im Übergangsmanagement dienen kann.

1.4 Projektphasen, Zeitplan und Pilotregionen

In der im Dezember 2009 bewilligten **1. Förderphase** (20 Monate) sollen konkret folgende Aktivitäten **in 2 Zeitabschnitten** umgesetzt werden:

Im 1. Zeitabschnitt vom 01.12.2009 - 29.02.2011 erfolgt im jeweiligen Landesteil

- eine Bestands- und Bedarfsanalyse („Landkarte“) zur Erhebung aller regional vorhandenen Instrumente und Maßnahmen zur Unterstützung des Übergangs für die STAR-Zielgruppe. Diese bildet die Grundlage zur landesweiten Entwicklung eines bedarfsgerechten Aus- und Aufbaus von regionalen Vernetzungsstrukturen und für die Feststellung des regionalen Personalbedarfs an Case-Managerinnen bzw. Case-Managern,
- die prozessorientierte Umsetzung und Erprobung der o.g. Maßnahmen und Aktivitäten in zwei Pilotregionen pro Landesteil durch Regionale Koordinatorinnen und Koordinatoren und Case-Managerinnen bzw. Case-Manager.

Modellregionen sind:

- die Region Kreis Siegen-Wittgenstein/Kreis Olpe (LWL)
- die Region Bochum/Herne (LWL)
- die Region Mönchengladbach/Neuss (LVR)
- die Region Bonn/Rhein-Sieg-Kreis (LVR)

Im 2. Zeitabschnitt vom 01.03.2011 - 31.07.2011 sollen

- die landesweite Implementierung erfolgreicher Verfahren und Strukturen vorbereitet und
- weitere Kreise/Kreisfreie Städte für die Umsetzung von STAR in einer vorgesehenen 2. Förderphase gewonnen werden.

Es ist Ziel, innerhalb der Förderphase 2 vom 01.08.2011 bis voraussichtlich 31.07.2013 den Prozess des Ausbaus und der Vernetzung strukturwirksamer Aktivitäten auf Landesebene zu vervollständigen. Im Rahmen der bundes- und landesweiten Entwicklungen zum Ausbau eines zielgruppenübergreifenden Übergangssystems sollen die bisherigen Erkenntnisse und Erfahrungen in STAR und STARTKLAR!**plus** genutzt werden, um die Einführung einer systematischen Berufsorientierung für (schwer-)behinderte Jugendliche auf Basis unabhängiger landesweiter Regelfinanzierungs- und Kooperationsstrukturen außerhalb der ESF-Förderung zu entwickeln. Dabei sollen insbesondere die Mittel des Bundesprogrammes Initiative Inklusion für einen flächendeckenden Ausbau in NRW genutzt werden

1.5 Beteiligte Landesakteure und landesweite Bedeutung

1.5.1 Beteiligte Landesakteure

STAR wird vom nordrhein-westfälischen Arbeitsministerium aus Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds (ESF) und durch Ausgleichsabgabemittel der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe als Projektträger finanziert. In enger Kooperation mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit soll mit vereinten Kräften das Ziel erreicht werden, die Rahmenbedingungen zu optimieren und die Chancen der Jugendlichen für den Berufseinstieg zu erhöhen.

Die Vernetzung mit den Möglichkeiten der freien Wirtschaft und die Einbindung in kommunale Entwicklungsprozesse haben dabei einen besonderen Stellenwert und werden u.a. über die Beteiligung im Landesbeirat sichergestellt.

1.5.2 Landesweite Bedeutung

STAR hat mit seinem strukturellen Ansatz eine landesweite Bedeutung. Es besteht ein hohes Interesse aller Akteure an strukturwirksamen Aktivitäten im Bereich Übergang Schule-Beruf für (schwer-)behinderte Schülerinnen und Schüler, die die vorhandenen Bedarfe identifizieren sowie bereits bestehende Aktivitäten systematisch ausbauen und vernetzen.

Zur Rahmenabstimmung wurde daher am 05.02.2010 eine „Vereinbarung der Landesakteure“ unterzeichnet, die die Ziele, Aufgaben und Aktivitäten sowie die jeweiligen Verantwortungsbereiche des landesweiten Vorhabens STAR beschreibt (vgl. 1.6 u.1.7).

Wenn an der Schnittstelle Schule-Beruf die betriebsnahe Berufsorientierung frühzeitig einsetzt und auf der strukturellen Ebene Rahmenbedingungen abgestimmt sind, können Perspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entwickelt und ergriffen werden, die dem Automatismus Förderschule-Werkstatt für behinderte Menschen entgegen wirken.

Darüber hinaus geht es auch darum, in Nordrhein-Westfalen ein zielgruppenübergreifendes Gesamtsystem im Übergang von der Schule in den Beruf für junge Menschen aufzubauen und zu verstetigen, das Schülerinnen und Schüler mit besonderen Förderbedarfen, also auch Jugendliche mit sonderpädagogischen Förderbedarfen und (oder) (Schwer-)Behinderungen einschließt, aber auch ihre unterschiedlichen Bedürfnislagen gezielt berücksichtigt. Somit leistet STAR auch auf der strukturellen Ebene einen Beitrag zur Umsetzung inklusiver Ziele als Teil eines Gesamtsystems, in dem bislang weitgehend getrennte Systeme auf Landes- und regionaler Ebene zusammengeführt werden sollen.

STAR hat zudem eine Bedeutung auf Bundesebene im Zusammenhang mit der Umsetzung der Beschlüsse der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe. Flankierend zur Vorbereitung einer Reformgesetzgebung hat Nordrhein-Westfalen neben anderen Ländern, die ebenfalls Modelle zur Ein-

führung eines beruflichen Orientierungsverfahrens zur Verbesserung des Übergangs Schule-Beruf für (schwer-)behinderte Jugendliche erproben, Erfahrungen aus STAR in die entsprechende Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingebracht.

1.6 Organisationsstruktur

1.6.1 Beirat

Zur Abstimmung der strukturwirksamen Aktivitäten auf Landesebene wird ein Beirat mit allen relevanten Akteuren gebildet. In diesem Beirat sind Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales, des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit und der beiden Landschaftsverbände sowie je ein Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite und der kommunalen Spitzenverbände vertreten.

Der Beirat erhält insbesondere alle relevanten Informationen zur Umsetzung des Vorhabens, zu den erzielten strukturwirksamen Ergebnissen und zu den erreichten Meilensteinen. Er berät weitere Aktivitäten und gibt Empfehlungen zur Steuerung des Vorhabens und für die ressortübergreifende Rahmenabstimmung. Veröffentlichungen zu projektbezogenen landesweiten Ergebnissen und Konsequenzen werden im Beirat abgestimmt.

Eltern-, Selbsthilfe- und Dachverbände sollen ebenso wie weitere behindertenpolitische Gremien regelmäßig informiert werden, insbesondere mit den Elternverbänden wird eine intensive Zusammenarbeit angestrebt.

1.6.2 STAR-Steuerungsgruppe

In der Steuerungsgruppe STAR sind Mitglieder des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS), des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR), des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL), des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW), der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit (RD) auf der Fachebene sowie die G.I.B., die im Auftrag des MAIS das Vorhaben STAR fachlich begleitet und berät, vertreten.

Die anstehenden konkreten Umsetzungsschritte, ggf. notwendige Problemlösungen in den Regionen sowie die Ergebnissicherung werden in der Steuerungsgruppe abgestimmt. Die Steuerungsgruppe STAR bereitet die Sitzungen des Beirates vor, unterbreitet Vorschläge zur weiteren Umsetzung und stimmt die Schritte zur Umsetzung der Beiratsbeschlüsse mit den Koordinierungsstellen ab.

1.6.3 Koordinierungsstellen

In der Koordinierungsstelle sind eine Leitung und drei Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren pro Landesteil unmittelbar beim jeweiligen Landschaftsverband angesiedelt. Die Koordinierungsstellen sind für die Umsetzung des Projektes im jeweiligen Landesteil

verantwortlich und arbeiten eigenständig in enger Abstimmung mit der Projektsteuerungsgruppe und dem Beirat. Sie haben die Aufgabe, die strukturellen Ziele umzusetzen, d.h. die Grundlagen für die vernetzten Aktivitäten zu schaffen, Ergebnisse zu sichern und insbesondere für Transfer und Nachhaltigkeit zu sorgen. Gegenüber den Case-Managerinnen und Case-Managern nehmen die Koordinierungsstellen die fachliche Steuerung wahr.

1.6.4 Case-Management-Stellen

Die Case-Managerinnen bzw. Case-Manager (mit einem Beschäftigungsvolumen von insgesamt 3 Vollzeitstellen pro Landesteil) sind bei den zugeordneten Integrationsfachdiensten (IFD) angesiedelt. Sie haben die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler der definierten Zielgruppe im Berufswahlprozess ihrem abgestimmten Förderplan entsprechend individuell zu unterstützen und zu begleiten.

Das Ziel ist, auf der individuellen Ebene Beschäftigungs- oder Ausbildungsreife zu fördern. Sie arbeiten dazu mit den Jugendlichen, den Eltern und Erziehungsberechtigten, den Lehrerinnen und Lehrern, den Beratungsfachkräften Reha/SB und weiteren relevanten Kooperationspartnern zusammen. Die Case-Managerinnen und Case-Manager unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht des jeweiligen Trägers. Die fachliche Steuerung erfolgt durch die Koordinierungsstellen.

1.7 Rollen und Aufgaben in der schulbezogenen, regionalen Zusammenarbeit

Die Rollen und Aufgaben der Beteiligten aus Agenturen für Arbeit, ARGE n, zugelassenen kommunalen Trägern nach dem SGB II, Integrationsfachdiensten (IFD) und Schulen bleiben grundsätzlich unberührt:

- Die **Beratungsfachkräfte Reha/SB** der Bundesagentur für Arbeit nehmen die Aufgaben nach §§ 29ff und §§ 97ff SGB III in Verbindung mit §19 SGB III und nach §104 SGB IX wahr und treffen die Entscheidungen über entsprechende Fördermaßnahmen unter Einbeziehung der Erkenntnisse der Berufswegekonferenzen. Die Entscheidung im Verfahrensprozess ‚Teilhabe am Arbeitsleben‘ obliegt den Beratungsfachkräften Reha/SB der BA bzw. dem jeweils zuständigen Reha-Träger: Sind zur beruflichen Integration Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich, liegt die Beratungs- und Entscheidungsverantwortung beim zuständigen Reha-Träger.
- **Die Lehrenden der Schulen** beziehen auf der Grundlage des „BO-Erlasses“ (s.S.3) Fragen der Berufsorientierung und gegebenenfalls der Förderung der Ausbildungs- und/oder Arbeitsmarktreife in ihre individuelle Förderplanung im Sinne einer integrierten Berufswegeplanung systematisch ein. Bei der integrierten Berufswegeplanung ab Klasse 8 sollen die Ansätze und Maßnahmen in jeweiliger Verantwortung von Schule und Agentur für Arbeit sowie des Integrationsfachdienstes (in der Strukturverantwortung der Landschaftsverbände / Integrationsämter) zur beruflichen Integration der Jugendlichen systematisch aufeinander bezogen werden.

- **Die Case-Managerinnen und Case-Manager** in STAR übernehmen eine Dienstleistungsfunktion zur Initiierung und Unterstützung dieser Prozesse. Sie sind bei den Trägern der Integrationsfachdienste (IFD), die entsprechend §§ 109ff SGB IX tätig sind, zusätzlich für die Aufgaben im Rahmen von STAR eingestellt. Im Fokus ihrer Aufgabe steht die individuelle Begleitung (Coaching) der Schülerinnen und Schüler insbesondere an der Schnittstelle zur freien Wirtschaft.
- Die **Koordinierungsstellen** (je 1 pro Landschaftsverband mit 1 Leitung, 3 Koordinatorinnen/Koordinatoren) initiieren und unterstützen insbesondere den Aufbau regionaler Kooperationsstrukturen und den Abstimmungsprozess mit den Landesakteuren zur Entwicklung eines verbindlichen Übergangssystems auf Landesebene.

Als Eckpunkte der schulbezogenen und regionalen Zusammenarbeit gelten:

- Die Schulen benötigen zur Teilnahme an STAR einen entsprechenden Beschluss der Schulkonferenz.
- Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an STAR ist freiwillig und wird mit den Schülerinnen und Schülern und Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich vereinbart.
- Der individuelle Förderbedarf und die daraus resultierende Berufswegeplanung werden auf der Grundlage gemeinsam vereinbarter Kriterien von einem Beratungs- und Förderteam (Beratungsfachkräfte Reha/SB, Lehrende, Case-Managerinnen/Case-Manager, Schulsozialarbeiterinnen/-sozialarbeiter) beschrieben und in Abstimmung mit Jugendlichen und Eltern in einem Förderplan dokumentiert. Die Case-Managerinnen/Case-Manager, Schule, Arbeitsagentur und ggf. andere am Prozess beteiligte Dritte (z.B. Jugendhilfe) informieren einander regelmäßig; die Case-Managerinnen/Casemanager begleiten den Prozess und halten seine Ergebnisse nach.
- Regionale und schulbezogene Absprachen zu STAR fließen zweckmäßigerweise in die gemäß des o.g. BO-Erlasses an jeder einzelnen Schule bereits verankerten Kooperationsvereinbarungen zwischen Arbeitsagenturen und Schulen ein, in die Rollen und Aufgaben der Case-Managerinnen/Case-Manager entsprechend integriert werden sollen. In den Kooperationsvereinbarungen wird auch dokumentiert, wer jeweils die Federführung für den Prozess übernehmen wird. Die Schulen werden weder zur Übernahme der Federführung noch zum zusätzlichen Ressourceneinsatz verpflichtet.
- Die Entscheidung im Verfahren der Teilhabe am Arbeitsleben obliegt den Beratungsfachkräften Reha/SB der Bundesagentur für Arbeit bzw. dem im Einzelfall zuständigen Reha-Träger gemäß § 6 SGB IX.
- Zur prozessorientierten regionalen Abstimmung finden regelmäßige Koordinierungsgespräche zwischen den unterzeichnenden Akteuren und den Koordinierungsstellen der Landschaftsverbände/Integrationsämter in jedem Landesteil statt.

2 Nähere Erläuterungen

Im Folgenden werden nähere Erläuterungen zu ausgewählten Punkten des Kapitels 1 gegeben, die vor allem für die konkrete Umsetzung in der Praxis als Orientierung dienen können.

2.1 Rollen und Aufgaben

2.1.1 Aufgaben der Leitung der STAR-Koordinierungsstellen

Die Leitung der Koordinierungsstelle im jeweiligen Landesteil ist verantwortlich für die Leitung, Durchführung sowie für den Transfer und die Öffentlichkeitsarbeit des Vorhabens. Ihre Aufgaben liegen in der Steuerung der Umsetzung der insbesondere für die strukturelle Ebene genannten Ziele. Dazu gehören insbesondere:

- Konzipierung, Organisation und Leitung eines regelmäßigen fachlichen Austausches der beteiligten Fachkräfte in den Koordinierungsstellen und im Case-Management, um Indikatoren einer gelungenen Praxis zur Verbesserung der nachhaltigen Integration der Zielgruppe in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu identifizieren, ggf. in andere Regionen zu übertragen und in die Rahmenabstimmung auf Landesebene zur Entwicklung eines landesweiten systematischen Übergangsmanagements einzubringen, Koordination und Abstimmung zwischen den beiden Landesteilen über die jeweiligen Leitungen, Abstimmung der Umsetzung mit der Steuerungsgruppe STAR.
- Geschäftsführung der Steuerungsgruppe STAR und Vorbereitung der Vorlagen für den Beirat in Abstimmung mit den in ihr vertretenen Akteuren (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales, Ministerium für Schule und Weiterbildung, Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit), Entwicklung eines einheitlichen Systems der Datenerfassung zur Berufswegedokumentation unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben und vorhandener Instrumente der beteiligten Landesakteure.
- Entwicklung und Umsetzung einer Evaluations-/Controllingstruktur zum Vorhaben unter Berücksichtigung vorhandener Instrumente der beteiligten Landesakteure.
- Veröffentlichung von Zwischenergebnissen, z.B. in Form jährlich durchgeführter Fachtagungen nach vorheriger Abstimmung zumindest mit den relevanten unmittelbar an der Umsetzung beteiligten Landesakteure.

2.1.2 Aufgaben der Koordinatorinnen und Koordinatoren

In jedem Landesteil unterstützen 3 Personalstellen die o.g. Aufgaben der Koordinierungsstelle, insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

- Landesweite Bestandserhebung der individuellen Unterstützungsangebote und der Vernetzungsstrukturen.

- Unterstützung und fachliche Leitung der Case-Managerinnen/Case-Manager beim Auf- und Ausbau von bedarfsgerechten Angeboten und Netzwerkstrukturen.
- Regionalbezogene Durchführung von Workshops zum Wissenstransfer, Dokumentationen und Instrumentenentwicklungen.
- Unterstützung der Leitung STAR bei der Erfüllung der landesweiten Aufgaben (z.B. Erstellung von Vorlagen, Dokumentationen, Erarbeitung von Standards für Übergabeverfahren, von verbindlich geltenden Begriffsdefinitionen im Rahmen des beruflichen Orientierungsverfahrens, z.B. Berufswegeplanung, Berufswegekonferenz etc.).

2.1.3 Aufgaben der Case-Managerinnen und Case-Manager

Im Rahmen des Vorhabens wird - zunächst in den Modellregionen Siegen-Wittgenstein/Olpe, Bochum/Herne, Mönchengladbach/Neuss und Bonn/Rhein-Sieg-Kreis - eine frühzeitige und individuelle sozialpädagogische Begleitung der Schülerinnen und Schüler durch Case-Managerinnen/Case-Manager bei den Trägern der Integrationsfachdienste (im Umfang von ca. 1,5 Stellen pro Region) geleistet.

Für viele der Schulabsolventinnen und -absolventen ist eine intensive individuelle Vorbereitung und Begleitung bei der Berufswahl erforderlich. Dabei sollen die verschiedenen, zum Teil bereits vorhandenen, Elemente der Berufsorientierung und -vorbereitung wie Kompetenzfeststellung, Erstellen eines individuellen Fähigkeitsprofils, Vertiefung beruflicher und betrieblicher Kenntnisse durch z. B. Praktika und Betriebsbesichtigungen, Verbesserung der sozialen Kompetenz, kontinuierlich aufeinander aufbauen. Hierzu bietet die Case-Managerin bzw. der Case-Manager die für die (schwer-)behinderten Schülerinnen und Schüler der genannten Förderschwerpunkte und in vielen Fällen auch die für die Eltern und Erziehungsberechtigten notwendige Unterstützung an.

Er/sie behält den „roten Faden“ im Blick und sorgt mit dafür, dass der immer wieder notwendige Austausch zwischen den zuständigen Akteuren stattfindet, vereinbarte nächste Schritte durchgeführt werden und eine möglichst „bruchlose“ Überleitung von der Schule ins Berufsleben bzw. qualifizierende Angebote gelingt.

Zur Stabilisierung der Übergänge bleibt er/sie zunächst auch nach Schulende im beruflichen Qualifizierungsprozess Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner im Hintergrund für die (schwer-)behinderten Jugendlichen und ihre Eltern/Erziehungsberechtigten, damit nach dem Ende der Qualifizierungsmaßnahme bzw. einer Ausbildung für den (schwer-)behinderten Jugendlichen die Case-Managerin bzw. der Case-Manager als Anlaufstelle präsent bleiben, um ggfs. Bruchstellen zu vermeiden und Übergänge sicher zu stellen. Dazu ist es erforderlich, alle Prozessbeteiligten in ihren jeweiligen Funktionen und Aufgabeninhalten zu unterstützen und zu stärken.

Die Case-Managerinnen und Case-Manager übernehmen auf der organisatorischen Ebene insbesondere koordinierende Aufgaben; auf der operativen Ebene unterstützen und begleiten sie vor allem die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern/Erziehungsberechtigten.

Sie agieren in enger Abstimmung mit der Beratungsfachkraft Reha/SB, den Lehrerinnen und Lehrern und anderen relevanten Partnern (z.B. Jugendhilfe). Sie beteiligen die

relevanten Partner frühzeitig und beziehen sie in den Prozess ein. Sich möglicherweise abzeichnende notwendige Förderungen im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben stimmen sie frühzeitig (d.h. bereits in der Entstehungs-/Planungsphase) mit den Reha-Trägern, insbesondere mit der zuständigen Beratungsfachkraft Reha/SB der regionalen Agentur für Arbeit, ab.

Zu den Aufgaben des Case-Managements gehören insbesondere:

- Durchführung von Kompetenzfeststellungs- und Kompetenzentwicklungsverfahren.
Der individuelle Förderplan, den die Schule gemäß § 19 (6) der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung gemäß § 52 Schulgesetz - AO-SF) für alle Schülerinnen und Schüler erstellt und kontinuierlich fortschreibt, wird 2 bis 3 Jahre vor Schulentlassung durch ein Kompetenzfeststellungsverfahren ergänzt, das die Case-Managerinnen und Case-Manager durchführen bzw. initiieren. Das Kompetenzfeststellungsverfahren stellt Interessen, Fähigkeiten und förderbare Ressourcen der Schülerinnen und Schüler fest. Eine differenzierte Kompetenzfeststellung, die berufsbezogene Interessen und Fähigkeiten erhebt, soll allen Schülerinnen und Schülern eine intensive förderbedarfsgerechte Vorbereitung auf den Übergang von der Schule in den Beruf ermöglichen:
- Individuelle Unterstützung und Begleitung der Schülerinnen und Schüler, Eltern/Erziehungsberechtigten, Lehrkräfte und beteiligten Betriebe bei der strukturierten Durchführung der verschiedensten Elemente der Berufsorientierung (Coaching).
- Initiierung und Organisation von regelmäßigen Informations- und Abstimmungsgesprächen mit Entscheidungsträgern der Schule, den Schülerinnen und Schülern, den Eltern/Erziehungsberechtigten, der Agentur für Arbeit, den Betrieben und weiteren im Einzelfall relevanten Institutionen und Personen.
- Datenschutzgerechte Dokumentation des individuellen Förderprozesses in Abstimmung mit Jugendlichen und Eltern/Erziehungsberechtigten, den Lehrkräften und der zuständigen Beratungsfachkraft Reha/SB in einem Förderplan, der den schulischen individuellen Förderplan nach § 19 Abs. 6 AO-SF ergänzt oder in diesen integriert ist.
- Mitwirkung bei den Berufswegekonferenzen entsprechend der im folgenden Abschnitt beschriebenen Aufgabenverteilung.
- Regelmäßige Zusammenarbeit mit Eltern/Erziehungsberechtigten und Bezugspersonen mit dem Ziel, deren Unterstützungsmöglichkeiten bei der Integration in den allgemeinen Arbeits- oder Ausbildungsmarkt zu stärken und/ oder zu erweitern.
- Regelmäßige Beratung der beteiligten Akteur/innen, insbesondere auch der Betriebe, mit dem Ziel der Verbesserung und Verstetigung eines vernetzten Arbeitens.

Aufgabenverteilung im Rahmen der Berufswegekonferenz:

In Berufswegekonferenzen findet die individuelle und detaillierte Berufswegeplanung der Schülerinnen und Schüler statt. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit den Schülerinnen und Schülern, den Eltern, den Lehrerinnen und Lehrern, der Agentur für Arbeit und dem Integrationsfachdienst. Darüber hinaus erfolgt die Berufswegeplanung in Kooperation mit allen sonst am Prozess der beruflichen Eingliederung behinderter Menschen beteiligten Personen und Institutionen. Berufswegekonferenzen werden unter Vermeidung von Unterrichtsausfall und Berücksichtigung effektiver Bündelungsmöglichkeiten der Lehrkräftearbeitszeit angesetzt. Die erste Berufswegekonferenz findet idealerweise 3 Jahre vor der Schulentlassung statt. Berufswegekonferenzen ersetzen nicht das persönliche Beratungsgespräch mit der Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit.

Die Berufswegekonferenz ist der Ort der Einzelfallbesprechung, sofern die Schülerin/der Schüler und die Eltern/Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis gegeben haben. Hier steht der Schüler/die Schülerin im Mittelpunkt. Es werden gemeinsam mit allen Akteuren konkrete Vereinbarungen zur Berufsvorbereitung und -orientierung getroffen, und die Aufgaben werden entsprechend der fachlichen Zuständigkeit der Beteiligten verteilt.

Während des gesamten Berufsfindungsprozesses werden mindestens einmal jährlich in Abstimmung zwischen Schule (Studien- und Berufskoordinatoren), Case-Managerinnen und Case-Managern und Beratungsfachkräften Reha/SB Berufswegekonferenzen durchgeführt. Das Case-Management des IFD initiiert und unterstützt diesen Prozess immer dann, wenn für die (schwer-)behinderten Schülerinnen und Schüler, die Eltern sowie die Betriebe eine über das „reguläre Maß“ hinausgehende individuelle Unterstützung und Beratung erforderlich ist. Durch die Schule ist sicherzustellen, dass die im Rahmen der Berufswegekonferenzen einvernehmlich ermittelten Unterstützungs- und Trainingserfordernisse eng verzahnt werden mit dem individuellen Förderplan der einzelnen Schülerinnen und Schüler nach § 19 Abs. 6 AO-SF.

Die Ergebnisse des gesamten Berufsfindungsprozesses für jede Schülerin und jeden Schüler werden mit einem einheitlichen Instrument dokumentiert. Die Case-Managerin bzw. der Case-Manager sorgen dafür, dass die nicht-schulischen Dokumente bereitgestellt werden. Hierbei soll im Laufe des Projektes ermittelt werden, inwieweit Dokumentationsmöglichkeiten vorhandener Instrumente (u.a. Berufswahlpass) für (schwer-)behinderte Schülerinnen und Schüler ergänzt werden müssen.

Die **Aufgabenverteilung in den einzelnen Phasen des Berufsfindungsprozesses** stellt sich folgendermaßen dar:

- Erörterung der Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler und Entwicklung von Vorschlägen zu entsprechend geeigneten Berufsfeldern (alle: Schülerinnen und Schüler, Eltern/Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte, Case-Management, Beratungsfachkräfte Reha/SB, evtl. Vertretungen der Eingliederungshilfe).

- Kompetenzfeststellung durch geeignete Testverfahren bzw. Erkundungsmöglichkeiten in betrieblichen Arbeitsfeldern (Case-Management, Schule).
- Suche nach einem Betrieb für ein Praktikum (grundsätzlich für alle möglich, Verantwortlichkeit im Einzelfall absprechen und dokumentieren).
- Unterstützung der Schülerin bzw. des Schülers bei der Bewerbung (Schule, evtl. Einzelfallhilfe durch das Case-Management).
- Klärung, wie die Schülerin bzw. der Schüler den Betrieb erreichen kann (Case-Management, Eltern).
- Organisation von Qualifizierungen, z.B. Fahrtraining (Schule, Eltern/Erziehungsberechtigte, Case-Management).
- Wenn sich nach verschiedenen Praktika die Eignung für eine betriebliche Eingliederung (z.B. im Rahmen einer BvB-Maßnahme oder Unterstützter Beschäftigung [UB]) herausstellt, muss ein geeigneter einstellungsbereiter Betrieb akquiriert werden (Case-Management in Verbindung mit der zuständigen Beratungsfachkraft Reha/SB der Agentur für Arbeit, ggf. Rückgriff auf Stellenpool).
- Falls die Berufsvorbereitung zum Ergebnis führt, dass eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht erreicht werden kann, muss ein Aufnahmeantrag in die Werkstatt für behinderte Menschen gestellt werden (WfbM, Beratungsfachkraft Reha/SB, Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Eingliederungshilfe).
- Während des gesamten Prozesses ist eine intensive Beratung der Eltern/Erziehungsberechtigte erforderlich (Case-Management, Schule, Beratungsfachkraft Reha/SB).

2.2 Bezugsgrößen, Meilensteine und Zielangaben

2.2.1 Bezugsgrößen im Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Bezugsgröße des Vorhabens sollen die Zuständigkeitsgebiete der Agentur für Arbeit sein. Somit entfallen - rein rechnerisch - 6 auf jede Koordinatorenstelle. In jedem Agenturbezirk existieren durchschnittlich 4 Förderschulen für Geistige Entwicklung, 1 Schule für Körperliche und motorische Entwicklung, 0,5 Schulen für Sehen, 0,5 Schulen für Hören und Kommunikation, 0,5 Schulen für Sprache in der Sek. I.

Pro Koordinatorenstelle sind demnach durchschnittlich rd. 24 Förderschulen für Geistige Entwicklung, 6 Förderschulen für Körperliche und motorische Entwicklung, 2-3 Schulen für Sehen, 2-3 Schulen für Hören und Kommunikation und 2-3 Schulen für Sprache in der Sek. I zu unterstützen.

Ausgehend von obigen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten wird pro Schuljahr pro Agenturbezirk - analog der Klassenfrequenzwerte - von folgenden Schülerzahlen ausgegangen:

FS GE	4	Schu-	x 2	Klassen	x	Schülerinnen/Schüler	=	80	Schülerinnen/Schüler
FS KME	1	Schule	x 2	Klassen	x	Schülerinnen/Schüler	=	20	Schülerinnen/Schüler
FS Hören	0,5	Schule	x 2	Klassen	x	Schülerinnen/Schüler	=	10	Schülerinnen/Schüler
FS Sehen	0,5	Schule	x 2	Klassen	x	Schülerinnen/Schüler	=	10	Schülerinnen/Schüler
FS Sprache	0,5	Schule	x 2	Klassen	x	Schülerinnen/Schüler	=	11	Schülerinnen/Schüler
Gesamt:							=	131	Schülerinnen/Schüler

Hochgerechnet auf Westfalen-Lippe ist somit schätzungsweise von $(131 \times 18) = 2.358$ Schülerinnen und Schülern pro Jahrgang in o.g. Förderschulen auszugehen. Hinzu kommen die (schwer-)behinderten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die integrativ in allgemeinen Schulen unterrichtet werden.

Über die Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in allgemeinen Schulen gefördert werden, liegen dem LWL keine gesicherten Daten vor. Sicher kann man hier aber davon ausgehen, dass pro Agenturbezirk mindestens eine Integrative Lerngruppe in Klasse 8 besteht.

Davon ausgehend, dass die Integrativen Lerngruppen (IL) in der Regel aus ca. 5 ziel-different lernenden Schülerinnen und Schülern zusammengesetzt sind und noch jene im Gemeinsamen Unterricht (GU = zielgleiche Einzelintegration) hinzukommen, ergibt sich rein rechnerisch folgende Gesamtzahl: 18×5 Schülerinnen/Schüler, aus den IL plus 18×5 aus dem GU ergibt insgesamt 180 weitere Schülerinnen und Schüler.

Insgesamt liegt die Anzahl der zur Zielgruppe gehörenden Schülerinnen und Schüler in Förderschulen, Integrativen Lerngruppen und Gemeinsamen Unterricht in Westfalen-Lippe somit bei schätzungsweise 2.538.

2.2.2 Bezugsgrößen im Landschaftsverband Rheinland

Bezugsgröße sollen die Zuständigkeitsgebiete der Agentur für Arbeit sein. Somit entfallen - rein rechnerisch - auf jede Koordinierungsstelle 5 Agenturbezirke. In jedem Agenturbezirk existieren durchschnittlich 4 Förderschulen für Geistige Entwicklung, 1 Schule für Körperliche und motorische Entwicklung, 0,5 Schulen für Sehen, 0,5 Schulen für Hören und Kommunikation, 0,5 Schulen für Sprache in der Sek. I. Pro Koordinatorenstelle sind demnach durchschnittlich rd. 20 Förderschulen für Geistige Entwicklung, 5 Förderschulen für Körperliche und motorische Entwicklung, 2-3 Schulen für Sehen, 2-3 Schulen für Hören und Kommunikation und 2-3 Schulen für Sprache in der Sek. I zu unterstützen.

Ausgehend von obigen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten wird pro Schuljahr pro Agenturbezirk - analog der Klassenfrequenzwerte - von folgenden Schülerzahlen ausgegangen:

FS GE	4	Schulen	x 2	Klassen	x	Schülerinnen/Schüler	=	80	Schülerinnen/Schüler
FS KME	1	Schule	x 2	Klassen	x	Schülerinnen/Schüler	=	20	Schülerinnen/Schüler
FS Hören	0,5	Schule	x 2	Klassen	x	Schülerinnen/Schüler	=	10	Schülerinnen/Schüler
FS Sehen	0,5	Schule	x 2	Klassen	x	Schülerinnen/Schüler	=	10	Schülerinnen/Schüler
FS Sprache	0,5	Schule	x 2	Klassen	x	Schülerinnen/Schüler	=	11	Schülerinnen/Schüler
Gesamt:							=	131	Schülerinnen/Schüler

Hochgerechnet auf das gesamte Rheinland ist somit schätzungsweise von 131 x 15 = 1965 Schülerinnen und Schülern pro Jahrgang aus Förderschulen auszugehen. Hinzu kommen die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in allgemeinen Schulen unterrichtet werden.

Über die Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in allgemeinen Schulen gefördert werden, liegen dem LVR keine gesicherten Daten vor. Sicher kann man hier aber davon ausgehen, dass pro Agenturbezirk mindestens eine Integrative Lerngruppe in der Klasse 8 besteht.

Davon ausgehend, dass Integrative Lerngruppen (IL) in der Regel aus ca. 5 Schülern zusammengesetzt sind und dazu noch die Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Unterricht (GU = zielgleiche Einzelintegration) hinzukommen, ergibt sich rein rechnerisch folgende Gesamtzahl: 15 x 5 Schüler/innen aus den IL plus 15 x 5 aus dem GU (Einzelintegration) ergibt insgesamt 150 weitere Schülerinnen und Schüler.

Insgesamt liegt die Anzahl der zur Zielgruppe gehörenden Schülerinnen und Schüler in Förderschulen, Integrativen Lerngruppen und Gemeinsamen Unterricht im Rheinland somit bei schätzungsweise 2.115.

2.3 Meilensteine und Zielangaben

Zu erreichende Ziele		Datum
1a	Bildung und Konstituierung des Beirates	zum Projektbeginn Dezember 2009
1b	Einrichtung der Projektleitung/Koordinierungsstellen/des Case-Managements	01.06.2010
2a	Personalgewinnung und Einstellung in den Koordinierungsstellen	01.06.2010
2b	Personalgewinnung Case-Management	01.03.2010 - 01.7.2010
		Planung
3	Kooperationsvereinbarung bzw. Ergänzung vorhandener Rahmenvereinbarungen zwischen Schule / Agentur für Arbeit zu Inhalten und Aufgabenverteilung im Projekt	28.02.2011
4	Identifizierung, Integration und Aufbau von Strukturen im Bereich Übergang Schule-Beruf	laufend, ab 01.06.2010
5	Aufbau eines Firmenpools auf Basis von 4	laufend
6a	Erhebung von relevanten, bereits existierenden Verfahren, Strukturen, Netzwerken in den Regionen, Angeboten und Bedarfen der Schulen und anderer Akteure im Bereich Übergang Schule-Beruf	ab 01.04.2010
6b	Adaptation existierender Produkte an diese Bedarfe	ab 01.04.2010
7a	Identifizierung von Schülerinnen und Schülern und deren Eltern/Erziehungsberechtigten; Etablierung von Elternarbeit im Bereich	ab 01.03.2010

Übergang Schule-Beruf in den Modellregionen				
7b	Zuordnung der Schülerinnen und Schüler zu 2b			laufend nach Kompetenzfeststellung
8	Aufgabenabgrenzung 2b, 3, Berufswahlkoordinatoren, Lehrpersonal, Beratungsfachkräfte Reha/SB, ggf. Sozialpädagogen / Sozialpädagogen			Festlegung in Kooperationsvereinbarung Schule - Agentur für Arbeit - STAR
9	Umsetzung von Berufswegekonferenzen in den Modellregionen			ab 01.12.2010 mindestens 1 pro Schuljahr
10	Absprachen über Angebote an (freiwilligen) Fachveranstaltungen für beteiligte Akteure ausgenommen der Reha/SB-Beratung			Durchführung von Fachveranstaltungen für beteiligte Akteure ab 01.11.2010
11	Zeitschritte für die Einbeziehung der Kreise / kreisfreien Städte angeben			ab 01.04.2011
12	Erhöhung der Betriebsnähe berufsvorbereitender Maßnahmen, Ausbildungen und Arbeitsplätze: • Ausbildung im Betrieb • Betrieblicher Arbeitsplatz • Unterstützte Beschäftigung Davon getrennt erfasst wird als betriebsnahe berufsvorbereitende Maßnahme die BVB im Betrieb. Davon unterschieden werden weitere schulische Maßnahmen: • Berufskolleg • Berufsbildungswerk • Außerbetriebliche Berufsvorbereitungsmaßnahme bei Bildungsträgern			
13	Regelmäßige Erfassung zum Schuljahresende in den STAR-Zielschulen			erste Erfassung zum Schuljahresende 2009/2010 Danach fortlaufend bis zum Ende des Vorhabens
14	Erhöhung der betrieblichen Eingliederung nach Schultyp differenziert:			
	Schultyp	Entlassjahr 2010	Entlassjahr 2011	Entlassjahr 2012
	FS GG	1 %	2 %	3 %
	FS KME	8 %	9 %	10 %
	FS HK	17 %	19 %	20 %
	FS Sehen	4 %	5 %	6 %
	FS Sprache	20 %	22 %	24 %
15	Betriebspool, Schulpatenschaften, Kooperationsvereinbarungen • Bestandsaufnahme Betriebspool und Begriffsdefinition • 10% Steigerung der Anzahl der Betriebe pro Jahr pro Agenturbezirk • Abschließen von Kooperationsvereinbarungen mit den Zielschulen in den Modellregionen ○ Bochum/Herne 13 (1HK, 1KM, 1 SP, 5 GG, 5 GU) ○ Olpe /Siegen Wittgenstein: 11 (1 HK, 1 KM, 1SP, 1 SH, 4 GG, 3 GU) ○ Bonn/Rhein-Sieg: 8 (1 KME, 5 GG, 2 GU) ○ Mönchengladbach/Neuss: 9 (2 KME, 5 GG, 2 GU)			bis 31.07.2011 anschließend jährlich bis 31.07.2011
16	Feststellung der Bedarfe für Case-Managementstellen			bis 30.04.2011
17	Durchführung von 2 Qualifizierungsveranstaltungen in den Modellregionen (bei einer Fortführung über den 31.07.2011 hinaus sukzessive auch in den anderen Regionen in NRW)			bis 30.04.2011
18	Installieren / Durchführen von mindestens einer Berufswegekonferenz jährlich pro Schule in den Modellregionen (bei einer Fortführung über den 31.07.2011 hinaus sukzessive auch in den anderen Regionen NRW)			bis 31.07.2011
19	Auf- und Ausbau verbindlicher Kooperationsstrukturen:			ab 01.08.2010 fortlaufend

	mindestens 1 Netzwerkkonferenz (Runder Tisch) pro Jahr pro Region	
20	Elternarbeit: 1 Elterninformationsabend pro Zielschule in der Modellregion pro Schuljahr	ab 01.08.2010
21	Weitere Zielzahlen / Daten ggf. zu Geschlecht, Migrationshintergrund der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler werden laufend erhoben und dokumentiert.	ab 01.08.2010

3 Adressenliste

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW, Fürstenwall 25, 40221 Düsseldorf

Sabine Hellmann-Flocken

Telefon: 0211 855-3232

E-Mail: sabine.hellmann-flocken@mais.nrw.de

Christofer Godde

Telefon: 0211 855-3260

E-Mail: christofer.godde@mais.nrw.de

Landschaftsverband Rheinland, Kennedy-Ufer 2, 50663 Köln

Klaus-Peter Rohde

Telefon: 0221 809-4366

E-Mail: klaus-peter.rohde@lvr.de

Norbert Wosnitzka

Telefon: 0221 809-4390

E-Mail: norbert.wosnitzka@lvr.de

Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48133 Münster

Michael Schneider

Telefon: 0251 591-272

E-Mail: michael.schneider@lwl.org

Christian Krawietz

Telefon: 0251 591-4121 u. 0251 591-3491

E-Mail: christian.krawietz@lwl.org

Doris Löpmeier

Telefon: 0251-591-3393

E-Mail: doris.loepmeier@lwl.org

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf

Gabriele Mauermann

Telefon: 0211 5867-3293

E-Mail: gabriele.mauermann@msw.nrw.de

Krimhild Hanke

Telefon: 0211 5867-3707

E-Mail: krimhild.hanke@msw.nrw.de

Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit, Josef-Gockeln-Str. 7, 40474 Düsseldorf

Markus Körsten

Telefon: 0211 4306-339

E-Mail: markus.koersten@arbeitsagentur.de

Anke Schulte

Telefon: 0211 4306-825

E-Mail: anke.schulte@arbeitsagentur.de

Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung (G.I.B.), Im Blankenfeld 4, 46238 Bottrop

Richard Osterholt

Telefon: 02041 767-153

E-Mail: r.osterholt@gib.nrw.de

Koordinatorinnen und Koordinator im Landschaftsverband Rheinland für die Arbeitsagenturbezirke:

Wesel, Aachen, Düren, Krefeld, Köln

Dr. Gerrit Grünes

Telefon: 0221 809-6125

E-Mail: gerrit.gruenes@lvr.de

Bergisch-Gladbach, Essen, Solingen, Bonn,
Brühl

Caren Rohlf-Grimm

Telefon: 0221 809-6132

E-Mail: caren.rohlf-grimm@lvr.de

Düsseldorf, Mönchengladbach, Oberhausen, Duisburg, Wuppertal

Christa Tappe-Engelmann

Telefon: 0221 809-4366

E-Mail: christa.tappe-engelmann@lvr.de

Koordinatorinnen und Koordinator im Landschaftsverband Westfalen-Lippe für die Arbeitsagenturbezirke:

Meschede, Paderborn, Siegen, Soest

Daniela Anton

Telefon: 0251 591-4229

E-Mail: daniela.anton@lwl.org

Bochum, Coesfeld, Rheine

Susanne Harder

Telefon: 0251 591-4123

E-Mail: susanne.harder@lwl.org

Ahlen, Münster, Recklinghausen

Kristina Steffen

Telefon: 0251 591-4750

E-Mail: kristina.steffen@lwl.org

Gelsenkirchen, Hagen, Iserlohn

Yvonne Broszkus

Telefon: 0251 591-3830

E-Mail: yvonne.broszkus@lwl.org

Dortmund, Hamm

Guido Stadelmann

Telefon: 0251 591-5719

E-Mail: guido.stadelmann@lwl.org

Bielefeld, Detmold, Herford

Jennifer Sunder

Telefon: 0251 591-4124

E-Mail: jennifer.sunder@lwl.org

STAR wird vom nordrhein-westfälischen Arbeitsministerium aus Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds (ESF) und durch Ausgleichsabgabemittel der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe als Projektträger finanziert. In enger Kooperation mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit soll mit vereinten Kräften das Ziel erreicht werden, die Rahmenbedingungen zu optimieren und die Chancen der Jugendlichen für den Berufseinstieg zu erhöhen.